



Mathias Fiedler

## Die europäische Genossenschaft

Nachdem das europäische Parlament bereits 1983 eine EntschlieÙung zu den Genossenschaften in der Europäischen Gemeinschaft angenommen hatte, dauerte es fast 20 Jahre, bis eine Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) erlassen wurde. Die Gründe für die lange Zeit der Umsetzung der EntschlieÙung liegen insbesondere an den in Europa unterschiedlichen Genossenschaftssystemen:

Während in Deutschland die eingetragene Genossenschaft ein am Wettbewerb ausgerichtetes Unternehmen darstellt, ist die Genossenschaft in den mediterranen Ländern Europas auch auf soziale Zwecke hin ausgerichtet (economie sociale). Eine Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband und die hohen Anforderungen bei der Gründung der Genossenschaft durch die Gründungsprüfung, so wie sie in Deutschland Pflicht ist, gibt es in anderen Ländern nicht. Es war daher das Ziel möglichst viele Typen von Genossenschaften mit der SCE zu umfassen. Nach vielen Entwürfen, Anhörungen und Änderungsvorschlägen lag dem Rechtsausschuss des Europäischen Parlamentes nun ein Verordnungsentwurf vor, der von den deutschen Genossenschaftsverbänden begrüÙt wird, da er die deutschen Besonderheiten des Genossenschaftsrechtes berücksichtigt.

Die SCE sieht im Gegensatz zur eingetragenen Genossenschaft deutschen Rechts einige Unterschiede vor:

- es muss ein Mindestkapital in Höhe von 30.000,00 € gezeichnet werden,
- es können investierende Mitglieder aufgenommen werden, die bei der Gewinnverteilung anders behandelt werden können, als die nutzenden Mitglieder (dies soll insbesondere ermöglichen, dass die SCE Fremdkapital einwerben kann),
- die Anzahl der Gründungsmitglieder beträgt fünf Mitglieder,
- es müssen Mitglieder in mindestens zwei EU-Staaten ihren Wohnsitz haben,
- die SCE kann zwischen zwei Leitungsalternativen wählen (das dualistische System (Vorstand und Aufsichtsrat) oder das monoistische System (englisches Modell eines „Boards“ – Verwaltungsrat, der die SCE leitet, ggf. über einen Geschäftsführer))
- im Wesentlichen gilt immer das Genossenschaftsrecht des Sitzstaates, d. h. eine SCE in mit Sitz in Deutschland unterliegt der Pflichtmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband und wird regelmäßig geprüft.



Die Verordnungen und weitere Informationen über die SCE sind im Internet zu finden unter:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l26018.htm>

Die Verordnung tritt im August 2006 in Kraft. Bis dahin haben die Mitgliedsländer Gelegenheit, notwendige Umsetzungen in das nationale Recht vorzunehmen. Zur Erarbeitung dieses SCE-Einführungsgesetzes hat das Bundesministerium für Justiz Frau Prof. Theurl (Geschäftsführende Direktorin des Institutes für Genossenschaftswesen an der Uni Münster) gebeten Expertengruppe zu bilden, die an einem Entwurf für ein solches Gesetz arbeiten. Die Konsumgenossenschaften werden durch Herrn Dr. Burchard Bösche und Herrn Mathias Fiedler in dieser Expertengruppe vertreten. Die Vorarbeiten dieser Expertengruppe sind abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten erarbeitet das BMJ derzeit einen Gesetzesentwurf.

Das Europäische Parlament (EP) hat gegen die Verordnung über die SCE klagen, da es seine Mitbestimmungsrechte verletzt sieht. Der Rat hat eine Rechtsgrundlage gewählt, wonach das EP lediglich angehört wird. Nach Ansicht des EP ist eine Rechtsgrundlage, nach der ein Mitbestimmungsrecht besteht, die richtige. Nach Auskunft von Mitgliedern des zuständigen Rechtsausschusses soll sich die Klage lediglich gegen die Rechtsgrundlage richten, nicht jedoch gegen den Inhalt der Verordnung, so dass der EuGH den Inhalt der Verordnung als weiter geltendes Recht einstufen kann.

Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen gerne:

Herr Mathias Fiedler, Tel.: 040 - 2 35 19 79 - 79 oder unter [fiedler@zdk-hamburg.de](mailto:fiedler@zdk-hamburg.de)